

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 84/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 26. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
W. K. , Freiburg, beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin im Rahmen eines Zugunstenverfahrens auf Gewährung von Witwenrente ohne Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt W. K. beantragt. Sie macht keinen Revisionszulassungsgrund geltend.
- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt W. K. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Dass ein solcher Zulassungsgrund vorliegt, ist in der Beschwerdebegründung substantiiert darzulegen (vgl zB Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kap IX RdNr 45 ff). Das hat die Klägerin nicht beachtet. Sie trägt vielmehr nur vor, das Urteil des LSG sei unzutreffend. Eine - vermeintliche - Unrichtigkeit des Berufungsurteils lässt sich jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht überprüfen (BSG SozR 1500 160a Nr 7).
- 6 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

